

RS OGH 2001/1/30 1Ob259/00w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

MaklerG §6 Abs1

Rechtssatz

Gemäß § 6 Abs 1 MaklerG ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das vermittelte Geschäft entweder wirklich ausgeführt wurde oder deshalb nicht ausgeführt wurde, weil auf Seite des vermittelten Dritten wichtige Gründe vorlagen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 259/00w
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 259/00w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114702

Dokumentnummer

JJR_20010130_OGH0002_0010OB00259_00W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at